

# **AR\_GERICHTE OG ARGVP 1989 3149 vom 8. November 1989**

AR Gerichte, 1989-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar\\_gerichte OG ARGVP\\_1989\\_3149](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG ARGVP_1989_3149)

FR: AR\_GERICHTE OG ARGVP 1989 3149 du 8 novembre 1989

IT: AR\_GERICHTE OG ARGVP 1989 3149 del 8 novembre 1989

## **Regeste**

C. Gerichtsentscheide 3148,3149 V. Barnotbedarf Der Barnotbedarf - bei freier Kost - entspricht 50% des Grundbetrages (Ziff.1.). VI. Abweichungen von den Ansätzen gemäss Ziff.1-IV können soweit getroffen werden, als der Betreibungsbeamte

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Heizungskosten Die durchschnittlichen, auf zwölf Monate verteilten Aufwendungen für Heizung (Kohlen, Holz, Gas, Öl, Elektrizität).

### **E. 3**

Sozialbeiträge (soweit nicht vom Lohn bereits abgezogen), wie Bei träge bzw. Prämien an — AHV, IV und EO — Arbeitslosenversicherung — Kranken- und Sterbekassen — Unfallversicherung — Pensions- und Fürsorgekassen — Berufsverbände.

### **E. 4**

Unumgängliche Berufsauslagen a) Erhöhter Nahrungsbedarf bei Schwerarbeit (Erd-, Bau- und Giesserei- arbeiter und ähnliche Berufe), bei Schicht- und Nachtarbeit, ferner für Schuldner, die einen sehr weiten Arbeitsweg zurücklegen müssen: Fr. 2.50 bis Fr. 5 - pro Arbeitstag. b) Auslagen für auswärtige Verpflegung. Bei Nachweis von Mehr auslagen für auswärtige Verpflegung, sofern der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt: Fr. 4.- bis Fr. 6 - für jede Hauptmahlzeit. c) Überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch (beispiels weise bei Servierpersonal, Handelsreisenden u.a.m.), sofern nicht der Arbeitgeber dafür aufkommt: Fr. 15 - bis Fr. 40 - pro Monat. d) Fahrten zum Arbeitsplatz. Effektive Auslagen für Bahn, Tram, Post auto oder andere öffentliche Verkehrsmittel. Fahrrad: Fr. 10 - bis Fr. 15 - pro Monat für Abnutzung. Mofa/Moped: Fr. 20 - bis Fr. 30 - pro Monat für Abnutzung, Betriebs stoff usw. Motorrad: Fr. 35 - bis Fr. 55 - pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw. e) Automobil. Sofern ein Automobil Kompetenzcharakter trägt, sind die festen und veränderlichen Kosten ohne Amortisation zu berechnen. Bei Benützung eines Automobils ohne Kompetenzcharakter: Auslagen ersatz wie bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.  
89

C. Gerichtsentscheide 3148

### **E. 5**

Rechtlich oder moralisch geschuldete Unterstützungs- Unterhaltsbeiträge, welche der Schuldner an nicht in seinem Haushalt wohnende Personen in der letzten Zeit vor der Pfändung nachgewiesener- massen geleistet hat und voraussichtlich auch während der Dauer der Pfändung leisten wird. Dem Betreibungsamt sind für solche Beiträge Unterlagen (wie Urteile, Quittungen und dergleichen) vorzuweisen.

## **E. 6**

Schulung der Kinder Besondere Auslagen für Schulung der Kinder (Bahn, Tram, Postauto oder andere öffentliche Verkehrsmittel; Schulmaterial und dergleichen). Das gilt auch für Studenten bis zu ihrer Volljährigkeit (BGE 98 III S. 34 ff.), wobei allfällige Stipendien und anderweitige Einkünfte derselben ange messen zu berücksichtigen sind.

## **E. 7**

Abzahlung oder Miete von Kompetenzstücken Gemäss Kaufvertrag, jedoch nur so lange zu berücksichtigen, als der Schuldner bei richtiger Vertragserfüllung zur Abzahlung verpflichtet ist und sich über die Zahlungen ausweist. Voraussetzung: Der Verkäufer muss sich das Eigentum Vorbehalten haben. Die gleiche Regelung gilt für gemietete Kompetenzstücke (BGE 82 III S. 26 ff.). Verpflichtungen aus Vorauszahlungsverträgen sind nicht zu berücksichtigen.

## **E. 8**

7 II112). Aus der von der entscheidenden Aufsichtsbehörde am 10. August 1989 beurteilten Beschwerde Nr. 6/89 ist bekannt, dass der Schuldner zwar wohl gemäss Gründungsurkunde vom 25. Februar 1988 Eigentümer 93

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.